

# Neue Regelungen zur KZVK-Eigenbeteiligung

## BAT - KF

**BAT-KF (EJG, KJF, KAE, intra, Stadtgrenzenlos, DWB,**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat sich in ihrer Sitzung am 12. Juli 2017 auf eine Neuregelung der Eigenbeteiligung der Beschäftigten an den Pflichtbeiträgen zur KZVK geeinigt. Die bisher in § 24 Abs. 4 BAT-KF geregelte hälftige Teilung der Beiträge über dem Sockel von 4,2 %, die eine automatische Steigerung der Eigenbeteiligung bei steigenden KZVK-Pflichtbeiträgen nach sich zog, wurde aufgegeben. Stattdessen einigten sich die Vertreter beider Seiten auf eine festgeschriebene Beteiligung der Arbeitnehmer.

Demnach beträgt die **Eigenbeteiligung** ab Inkrafttreten zum

**01.10.2017: 0,55 %**

**01.01.2020: 0,75 %**

Faktisch bedeutet dies, dass ab dem 01.01.2018 die Eigenbeteiligung in beiden kirchlichen Tarifwerken, also BAT – KF und AVR, gleich ist, wenn auch die Regelungen unterschiedlich sind. Somit ist in Mischbetrieben mit BAT-KF und AVR-Anwendern hinsichtlich der Eigenbeteiligung dann vorerst eine Gleichbehandlung der Beschäftigten gegeben.